

# Kinderschutz in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Pinneberg

Fachkraft Kinderschutz

Nina Proske

04121-4502 3647

[n.proske@kreis-pinneberg.de](mailto:n.proske@kreis-pinneberg.de)

Ernst-Abbe-Straße 9

25337 Elmshorn

Kreisjugendpflege

Janina Broscheit

04121- 45023533

[j.broscheit@kreis-pinneberg.de](mailto:j.broscheit@kreis-pinneberg.de)

Ernst-Abbe-Str. 9

25337 Elmshorn

## Sie haben Fragen zum Thema Kinderschutz oder benötigen Unterstützung?

Hier finden Sie Ansprechpartner und erhalten weitere Informationen:

---

### **Kreisjugendring Pinneberg e.V.**

Birgit Hammermann  
Tel.: 0 41 23/90 02 60  
Fax: 0 41 23/90 02 85  
birgit.hammermann@kjr-pi.de  
<http://www.kjr-pi.de>  
Düsterlohe 5  
25355 Barmstedt

### **Kreissportverband Pinneberg e.V.**

Christa Nordwald  
Tel.: 04121 / 90 85 6 14  
Fax: 04101 / 90 85 6 16  
ksv@ksv-pinneberg.de  
<http://www.ksv-pinneberg.de>  
Beselerstraße 3  
25335 Elmshorn

### **Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband**

Kreisjugendfeuerwehrwart/in  
kjfw@kfv-pinneberg.org  
Karen Johannsen  
Tel.: 04120/979811  
verwaltung@kfv-pinneberg.de  
<http://www.kfv-pinneberg.de>  
Alte Bundesstr. 10  
25436 Tornesch-Ahrenlohe

### **Erzbistum Hamburg**

Präventionsbeauftragte im Erzbistum Hamburg  
Referat Prävention und Intervention  
Monika Stein  
Tel.: 040 24877 462 oder 0163 248 77 43  
monika.stein@erzbistum-hamburg.de  
<http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de>  
Am Mariendom 4, 20099 Hamburg

### **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis**

Rantzau-Münsterdorf  
Tel.: 04821/40700  
verwaltung@kk-rm.de  
Heinrichstraße 1  
25524 Itzehoe

## **Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft und Einschaltung des Jugendamtes**

---

### **Kostenlose Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte (InsoFa) gemäß §8b SGB VIII**

Werden Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so haben sie zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit, eine Beratung durch eine Insofern erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

Zur Inanspruchnahme einer kostenlosen Beratung durch eine Insofa können sich Vereine und Verbände an die Erziehungsberatungsstellen des Kreises oder den Wendepunkt wenden.

### **Sofortmeldung bei Akutgefährdung**

Ist das Wohl des Kindes/Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, muss unverzüglich der Fachdienst Jugend (ASD) informiert werden.

# Gewichtige Anhaltspunkte

**Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.**

**Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.**

**Die nachfolgende Aufzählung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist nicht abschließend, sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen eines Kindes/Jugendlichen.**

## **Äußere Erscheinung des Kindes/Jugendlichen**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen oder häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung / massive Adipositas
- fehlende Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

## **Verhalten des Kindes/Jugendlichen**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendlicher wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigendes Verhalten
- Kind /Jugendlicher wirkt sprunghaft, orientierungslos oder distanzlos
- Kind/ Jugendlicher äußert suizidale Absichten
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- wiederholter Aufenthalt in der Öffentlichkeit zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (z.B. Stricher/Prostitutions-Szene, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendlicher begeht häufig Straftaten
- deutlich altersunangemessener körperlicher oder seelischer Entwicklungsstand

# Gewichtige Anhaltspunkte

---

## **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- Massive oder häufige Gewalt zwischen den Erziehungspersonen oder gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- sexuelle Gewalt oder grenzverletzendes Verhalten gegenüber dem Kind/Jugendlichen
- Ablehnung oder Demütigung des Kindes/Jugendlichen durch z.B. häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen
- Gewährung unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung notwendiger medizinischer Behandlungen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung und Bekleidung
- Fehlende emotionale Zuwendung und/oder erzieherische Einflussnahme
- Für das Lebensalter des Kindes mangelnde Aufsicht oder Kind wird in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt
- Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung des Kindes/Jugendlichen werden unterbunden / Verhinderung des Ablöseprozesses
- Isolierung (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

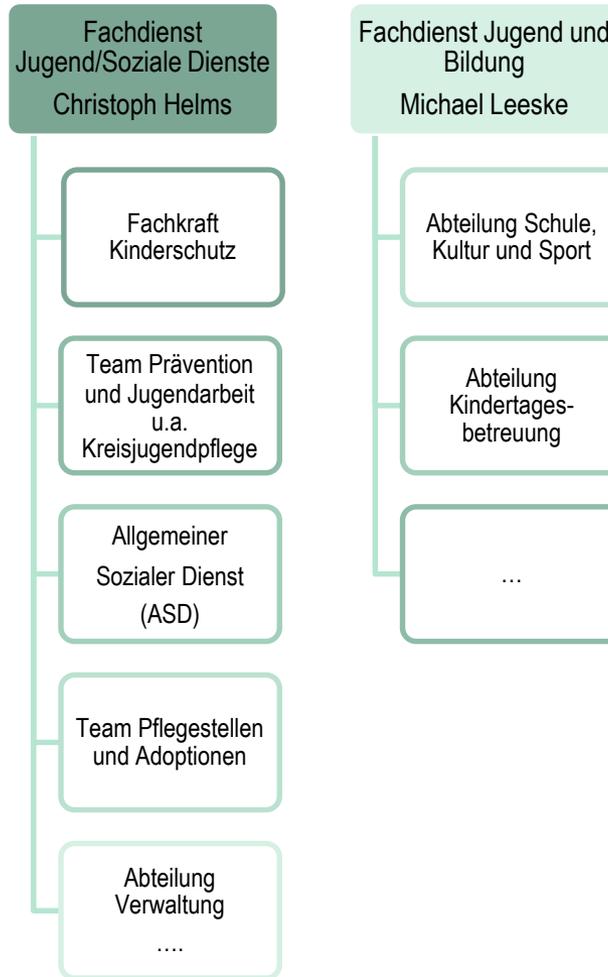
## **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol-bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit

## **Wohnsituation**

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung erheblicher Gefahren im Haushalt (z.B. defekte Stromkabel/Steckdosen, „Spritzbesteck“)
- kein eigener Schlafplatz für Kind/Jugendlichen oder Fehlen von jeglichem Spielzeug

# Das Jugendamt



# Regionalräume des ASD



## Region Elmshorn-Barmstedt

Schulstraße 62-66  
25335 Elmshorn

04121-45023397

[rt-elmshorn@kreis-pinneberg.de](mailto:rt-elmshorn@kreis-pinneberg.de)

## Region Uetersen-Tornesch

An der Klosterkoppel 15  
25436 Uetersen

04122 -4015300

[rt-uetersen@kreis-pinneberg.de](mailto:rt-uetersen@kreis-pinneberg.de)

## Region Pinneberg-Quickborn

Damm 25  
25421 Pinneberg

04101-212456

[rt-pinneberg@kreis-pinneberg.de](mailto:rt-pinneberg@kreis-pinneberg.de)

## Region Wedel-Schenefeld

Tinsdaler Weg 38  
22880 Wedel

04103-9123430

[rt-wedel@kreis-pinneberg.de](mailto:rt-wedel@kreis-pinneberg.de)

**Telefonische Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten:**  
über die Rettungsleitstelle (04121/ 19222)

## Erziehungsberatungsstellen im Kreis Pinneberg

Nr.	Name und Anschrift der Institution	Telefonnummer	e-mail Adresse	Arbeitsschwerpunkt Spezialkenntnisse
1	AWO Schleswig-Holstein gGmbH Jugend- und Familienhilfe Region Süd- West Friedrichstraße 2-4 25436 Tornesch	04122-4044689	erziehungsberatung@awo-sh.de	Erziehungs- Familien- und Lebensberatung
2	Diakonisches Werk Rantzau- Münsterdorf gGmbH Alter Markt 16 25335 Elmshorn	04121/71035	info@die-diakonie.org	Erziehungs- Familien- und Lebensberatung
3	Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein Bahnhofstr. 18-22 25421 Pinneberg	04101/8450430	erziehungsberatung.pinneberg@diako- nie-hhsh.de	Erziehungs- Familien- und Lebensberatung
4	Wendepunkt e.V. Gärtnerstr. 10 -14 25335 Elmshorn	04121/475730 Quickborn 04106/82951 Schenefeld 040/83019819	info@wendepunkt-ev.de	Beratung gegen sexuellen Missbrauch und Gewalt und psychische Traumatisierungen

## Mindeststandards zur Gewährleistung des Kindeswohls in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Pinneberg

---

- Abschluss einer Trägervereinbarung gemäß §72a mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (siehe dazu auch Handlungsleitfaden des Kreises <https://www.kreis-pinneberg.de/-p-20000916.html> ).
  - Geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen zum Thema Kinderschutz, z.B. durch Ehrenerklärungen/Selbstverpflichtungserklärungen (siehe dazu auch Handlungsleitfaden des Kreises <https://www.kreis-pinneberg.de/-p-20000916.html> ).
  - Schaffung struktureller Rahmenbedingungen, beispielsweise durch ein Interventionskonzept (Krisenplan /Leitfaden /Notfallplan) zum Vorgehen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
  - Fortbildungsangebote und Qualifizierungen der tätigen Personen zum Thema Kinderschutz (z.B. Juleica Aus- und Fortbildung)
- *Empfohlen wird die Erarbeitung eines individuellen Schutzkonzeptes!*

## Begriffliche Erläuterungen

---

### **Ein Interventionskonzept** (Krisenplan/Leitfaden/Notfallplan)

kommt zum Einsatz, wenn Verdachtsmomente für Übergriffe und grenzverletzendes Verhalten vermutet oder gewichtige Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden. Verantwortlichkeiten, Handlungsschritte sowie Kooperationspartner werden festgelegt und sind bei allen bekannt.

Ein Interventionskonzept hat das Ziel bei Hinweisen auf Übergriffe schnellstmöglich Hilfe bereitzustellen und weitere Grenzverletzungen zu verhindern.

Ein Interventionskonzept ist in der Regel Teil eines Schutzkonzeptes.

Bei der Erstellung eines Interventionskonzeptes kann der „Handlungsleitfaden zum Umgang freier Träger der Jugendhilfe mit erweiterten Führungszeugnissen für ehren- und nebenamtlich Tätige“ des Kreises zur Unterstützung genutzt werden.

## Begriffliche Erläuterungen:

**Ein Schutzkonzept** ist ein umfangreiches Konzept, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die mit Kindern- und Jugendlichen in Kontakt sind, sicherstellen soll.

Es ist mehr als ein Interventionskonzept (Notfallplan / Leitfaden) welches zum Einsatz kommt, wenn bereits gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, für Gewalt oder andere Grenzverletzungen vorliegen. Ein Interventionskonzept ist lediglich ein Baustein eines umfassenden Schutzkonzeptes.

Ein Schutzkonzept besitzt zusätzlich viele präventive und partizipative Bausteine, die verhindern sollen, dass Gefährdungsmomente erst entstehen und die Wahrscheinlichkeit von sexualisierter Gewalt und anderen Grenzverletzungen minimiert werden.

Neben einer verantwortungsbewussten Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, sowie die Sensibilisierung zum Thema Kinderschutz aller, geht es in einem Schutzkonzept vor allem darum, Kinder über ihre Rechte aufzuklären und sie in diesen zu stärken sowie ein „Klima“ zu schaffen, dass Kritik und „Einmischung“ begrüßt. Nur wenn Kinder das Gefühl haben, dass sie eine Stimme haben, werden sie diese im Ernstfall auch nutzen.

Ein Schutzkonzept soll zum Einen alle Beteiligten für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sensibilisieren, die außerhalb der Einrichtungen Gewalt erfahren. Ebenso geht es zum Anderen vor allem aber auch um Grenzverletzendes Verhalten und Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Kinder und Jugendliche, Übergriffe unter jungen Menschen und um Übergriffe unter den Erwachsenen innerhalb der Einrichtung.